



**Beschlüsse
der 15. Tagung der II. Landessynode
vom 17. - 19. November 2022
in Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Johanna Hertzsch und Thorsten Gloge gewählt.

Folgende Schriftführer werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen: Martin Ballhorn, Thomas Heik, Dr. Matthias Hoffmann, Elisabeth Most-Werbeck, Ingo Pohl, Hans-Ulrich Seelemann und Nils Wolffson.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung:

TOP 8.1 Anfrage zur Umsetzung des Klimaschutzplans

Änderung der Titel

TOP 3.2 Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit

TOP 6.1 Ergebnisse der Landessynode im Mai 2022 ‚Suche den Frieden‘
 ‚Zeitenwende ...?‘ – Weiterarbeit des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und
 Bewahrung der Schöpfung und der Theologischen Kammer - ‚Haltung und
 Position‘ im Grundsatzpapier der Landessynode

Streichung:

TOP 6.2 Selbstständiger Antrag der Synodalen Ulrike Hillmann

Rederecht

Folgenden Personen wird mit Zustimmung der Landessynode Rederecht erteilt:

Zu TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Hamburg-Lübeck

Aus der Ritualagentur „st. moment“ der Hamburger Kirchenkreise:

Frau Meike Barnahl

Frau Angelika Gogolin

Herrn Fabio Fried

Frau Janina Vollmer

Zu TOP 2.3 Berichte aus den Hauptbereichen

Pastor Hans-Ulrich Keßler

Pastor Michael Stahl

Pastorin Nicole Thiel

Pastor Dr. Christian Wollmann

Pastorin Eva Rincke

Michael Birgden

Pastor Heiko Naß mit Pastor Nils Christiansen

Für den Ökumenebeitrag:

Frau Hanna Lehming

Zu TOP 2.4 Bericht zum Umgang mit Darstellung von jüdenfeindlichem, rassistischem und nationalsozialistischem Gedankengut

Herr Dr. Stephan Linck

Frau Dr. Antje Heling-Grewolls

Zu TOP 2.5 zusammen.nordkirche.digital

Herrn Joachim Stängle

Herrn Thorsten Kock

Zu TOP 5 Haushalt

Pastor Dr. Christian Wollmann

TOP 1 Schwerpunktthema

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck

Der Bericht wird von Bischöfin Kirsten Fehrs gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 2.2 Bericht der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit

Der Bericht wird von der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit, Frau Nele Bastian, gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 2.3 Bericht aus den Hauptbereichen und zu den synodalen Schwerpunkten
Der Bericht wird durch den Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann eingeleitet. Die Hauptbereichsleitenden stellen ihre Hauptbereiche vor.

Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 2.4 Bericht zum Umgang mit Darstellungen von judenfeindlichem, rassistischem und nationalsozialistischem Gedankengut
Nach dem Ökumenebeitrag durch Frau Hanna Lehming zur Ausstellung 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland, wird der Bericht von Dr. Stephan Linck, Studienleiter für Erinnerungskultur und Gedenkstättenarbeit - Ev. Akademie der Nordkirche, gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 2.5 Bericht zusammen.nordkirche.digital
Der Bericht wird vom Synodalen Malte Schlünz für die Kirchenleitung gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht.

Der Antrag Nr. 7 des Synodalen Ronald Schrum-Zöllner wird zurückgezogen.

1. Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.
2. Die Landessynode nimmt den Entwurf der Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN) zur Kenntnis.
3. Die Landessynode stimmt zu, dass die finanziellen Folgen aus der Überleitung der Mitarbeitenden der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern in den kirchlichen Arbeitnehmer:innen Tarifvertrag, wie alle Fusionsfolgen in der Nordkirche, solidarisch getragen werden.

TOP 3.2 Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht.

Dem Antrag Nr. 1 des Synodalen Dr. Henning von Wedel wird zugestimmt.
Dem Antrag Nr. 2 des Synoden Dr. Kai Greve wird zugestimmt.
Dem selbstständigen Antrag Nr. 9 der Synodalen Dr. Kai Greve und Sven Brandt aus der 2. Lesung wird zugestimmt.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.3 Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Arne Gattermann.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Ein Votum des Teilhabeausschusses wird durch die Synodale Nadine Heynen abgegeben.

Den Anträgen Nr. 3, 4, 5 und 6 des Synodalen Arne Gattermann wird zugestimmt.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.4 Evaluation der Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretende-verordnung (PfdNQGVO)

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Karl-Heinrich Melzer.

Die Landessynode nimmt auf Grundlage der gemäß § 13 Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung (PfdNQGVO) durchgeführten Evaluation die Fortsetzung des Nachqualifizierungsvikariats einschließlich der geplanten Finanzierung in zwei weiteren Durchgängen ab den Jahren 2024 und 2027 mit Dank und zustimmend zur Kenntnis.

TOP 4 Jahresabschluss

TOP 4.1 Jahresabschluss 2020

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Malte Schlünz.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Michael Rapp eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode nimmt den Jahresabschluss zur Kenntnis.

TOP 4.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Der Bericht von für den Rechnungsprüfungsausschuss wird von der Synodalen Dr. Cordelia Andreßen abgegeben.

Dem Antrag Nr. 8 des Synodalen Matthias Krüger wird zugestimmt.

zu TOP 4.1 und TOP 4.2 wird folgender Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode nimmt den konsolidierten Jahresabschluss 2020 sowie die Einzelabschlüsse der Teilhaushalte der Landeskirche nach Artikel 78 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung ab.

2. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass auch der Jahresabschluss 2020 kein vollständig zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldsituation im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen ergibt. Die Landessynode nimmt weiterhin die von der landeskirchlichen Verwaltung vorgenommene Selbstverpflichtung bei der Abarbeitung von Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis und bittet um deren Erledigung im Rahmen der avisierten Termine.

Baldmöglichst

- sind die Anstrengungen, die Bemessung der Pensionsrückstellung an die konkreten Gegebenheiten der Nordkirche anzupassen, fortzusetzen. Die verwendeten Parameter sind fortlaufend zu aktualisieren und zu präzisieren.
 - ist im Rahmen von Inventuren sicherzustellen, dass der von der Pensionsrückstellung betroffene Personenkreis genau erkannt und berücksichtigt wird.
 - sind im Sinne des Gebotes einer Einzelbetrachtung Schätzungen hinsichtlich des Eintrittsdatums durch Daten der konkreten Erwerbsbiografie abzulösen.
Unter Maßgabe der oben genannten Punkte wird der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt als haushaltsführende Stelle die Entlastung erteilt.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2020 Entlastung erteilt.

TOP 5 Haushalt

TOP 5.1 Haushalt 2023

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Malte Schlünz.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Michael Rapp eingebracht.

Die Synodale Nora Steen und der Direktor des ZMÖ, Dr. Christian Wollmann, geben Informationen zu den KED-Mitteln.

Die Landessynode stimmt dem Haushaltsplan 2023 zu.

TOP 5.2 Bericht des Ausschusses kirchensteuerberechtigter Körperschaften

Der Bericht wird vom Vorsitzenden Sven Brandt gehalten.

Die Landessynode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1 Ergebnisse der Landessynode im Mai 2022 ‚Suche den Frieden‘ ‚Zeitenwende ...?‘ – Weiterarbeit des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und der Theologischen Kammer - ‚Haltung und Position‘ im Grundsatzpapier der Landessynode

Die Beschlussvorlage wird vom Synodalen Michael Strunk eingebracht.

Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch die Vorsitzende, Pastorin Nora Steen, eingebracht.

1. Die Landessynode nimmt das Ergebnispapier der Sondersynode am 6./7. Mai 2022 zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode beschließt das Grundsatzpapier der Landessynode zur Friedensfrage „Haltung und Position“.

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1 Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss

Ricarda Wenzel stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt.
Sie nimmt die Wahl an.

TOP 7.2 Nachwahl eines Mitglieds in die EKD-Synode aus der Gruppe der Ordinierten

Frau Linda Pinnecke wird in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit von der Synodalen Anja Fährmann vorgeschlagen und wird per Handzeichen gewählt.
Sie nimmt die Wahl an.

TOP 7.3 Nachwahl eines Mitglieds aus der Mitte der Synode in die Theologische Kammer

Frau Henriette Sehmsdorf stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt.
Sie nimmt die Wahl an.

TOP 7.4 Nachwahl eines Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss

Frau Evelore Harloff stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt.
Sie nimmt die Wahl an.

TOP 7.5 Nachwahl eines Mitglieds in den Teilhabeausschuss

Frau Frauke Ibbeken-Nothelm stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt.
Sie nimmt die Wahl an.

TOP 7.6 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds aus der Gruppe der Pastor:innen in die Kirchenleitung

Frau Bettina Axt stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt.
Sie nimmt die Wahl an.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfrage zur Umsetzung des Klimaschutzplans

Die Frage wird von Bischof Gothart Magaard beantwortet.

Frau Dr. Brigitte Varchmin nutzt die beiden Nachfragen gem. § 28 Absatz 3, Satz 2.

Zwei weitere Fragen werden durch die Synodalen, Anne Grüttner und Thorsten Gloge gestellt.

Die Antwort erfolgt durch Bischof Gothart Magaard.

TOP 9**Verschiedenes**

Die Kollekte ist bestimmt für das Europäische Jugendtreffen in Rostock für Jugendliche, die den Beitrag nicht selbst aufbringen können. Die Sammlung im Gottesdienst hat einen Betrag von 989,93 € ergeben.

Kiel, 28. November 2022

gez. Ulrike Hillmann

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.2
des Synodalen Henning von Wedel

Die Landessynode möge beschließen:

1. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit wird wie folgt geändert:

„a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „Kirchensteuern“ durch das Wort „Kirchengrundsteuern“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird am Ende ein Komma angefügt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Informationstechnik (IT)“.

2. In Artikel 2 Nummer 6 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit werden nach der Nummer 7.6 folgende Nummern angefügt:

„8 IT

8.1 Software

8.1.1 An die kirchlichen Besonderheiten angepasste Standardsoftware:
Bereitstellung, Entwicklung, Administration, Lizenzmanagement

8.1.2 An die kirchlichen Besonderheiten angepasste Standardsoftware:
Support, Einweisung, Schulung von Standardsoftware

8.1.3 Mitwirkung/Einführung/Support bei der Nutzung von Software zur Unterstützung der kirchengemeindlichen und ebenenübergreifenden kirchlichen Zusammenarbeitsprozesse

8.2 Hardware

8.2.1 Mitwirkung und Beratung hinsichtlich Ausstattungsprofilen und Auswahl von Dienstleistenden gemäß Beschaffungsvorschrift bei der kirchenspezifischen IT-Arbeitsplatz- und Standortausstattung“

gez.

Unterschrift

Begründung

Die Kirchenleitung hat am 7.10.2022 das „Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit“, das im Wesentlichen eine Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes beinhaltet, in 2. Lesung beschlossen. Bei der Beratung des Kirchengesetzes durch die Kirchenleitung kam noch einmal schwerpunktmäßig das Thema „IT“ auf. Ergebnis ist, dass die Kirchenleitung eine Regelung für IT für erforderlich hält.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchenleitung beschließt einstimmig:

- 1. Das Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit (Anlage Nr. 1) wird der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.*
- 2. Die Kirchenleitung wünscht die Aufnahme ausgewählter zentraler Dienstleistungen für IT, die die Kirchenkreise an die Kirchengemeinden erbringen, in den Pflichtleistungskatalog.“*

Die Kirchenleitung einigte sich darauf, dass eine Aufnahme der IT-Leistungen in den Pflichtleistungskatalog im Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste (27./28.10.2022) diskutiert werden solle. Ergebnis soll ein möglicher Änderungsantrag für die Landessynode im November sein. Als Alternative bleibe der Weg, dies im Februar 2023 im IT-Gesetz, welches als ein Artikelgesetz auch das Kirchenkreisverwaltungsgesetz ändern könne, zu regeln.

Bisher war die Aufnahme eines IT-Katalogs in den Pflichtleistungskatalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes auch unter den Verwaltungsleitungen strittig. Über die Aufnahme ist Anfang des Jahres intensiv beraten worden, jedoch konnte aufgrund der unterschiedlichen Handhabung des IT-Bereichs in den Kirchenkreisen für das o.g. Änderungsgesetz kein Konsens hergestellt werden.

Das Landeskirchenamt hat zusammen mit Verwaltungsleitenden aufgrund der Beschlussfassung der Kirchenleitung nochmals gemeinsam beraten. Schwierigkeit war, die Spannweite der derzeitigen Angebote in den Kirchenkreisen abzubilden und dennoch die Leistungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne konkret genug zu beschreiben. Das Ergebnis ist ein Kompromiss, der die derzeitige Praxis der Mehrheit der Kirchenkreisverwaltungen wiedergibt. Es gibt Kirchenkreise, die mehr Leistungen erbringen, insbesondere in dem Bereich Beschaffung und Einrichtung von IT. Diese Leistungen werden derzeit nur von wenigen Kirchenkreisen erbracht und unterliegen damit künftig der Umsatzsteuer.

Synopse (Ergänzung zu Anlage 5 der Vorlage 3.2)

Nr.	Derzeitige Regelung	Neue Regelung	Begründung
8	-	IT	
8.1	-	Software	
8.1.1	-	An die kirchlichen Besonderheiten angepasste Standardsoftware: Bereitstellung, Entwicklung, Administration, Lizenzmanagement	<p>z.B. Navision für Kirche inklusive zugehörige Module, Interwatt, Archikart, KidiCap, Hades, Kion, Kira etc.</p> <p>8.1.1 und 8.1.2 sind hier im Grunde nur nachrichtlich aufgeführt, abgeleitet aus den Pflichtaufgaben der Nummern 1 bis 7 bzw. den Kirchengesetzen für die Fachlichkeiten: Da die Kirchenkreisverwaltungen die Erledigung von Finanz-, Personal-, Meldewesen, Energiecontrolling, Bauaufgaben etc. inne haben, nutzen sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung Software, die alle nutzen, um die Fachaufgaben zu erfüllen = Gestaltung der Prozesse und Zusammenarbeit.</p>
8.1.2	-	An die kirchlichen Besonderheiten angepasste Standardsoftware: Support, Einweisung, Schulung von Standardsoftware	Die Einweisung/Schulung muss nicht unbedingt von der IT direkt erfolgen, das kann auch aufbauorganisatorisch von anderer Stelle in der Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen werden - fachkundiges Personal. Vgl. ansonsten Begründung zu 8.1.1
8.1.3	-	Mitwirkung/Einführung/Support bei der Nutzung von Software zur Unterstützung der kirchengemeindlichen und ebenenübergreifenden kirchlichen Zusammenarbeitsprozesse	<p>z.B. ChurchTools, ChurchDesk, Wekan Board, Zoom, Collaboard etc.</p> <p>Die Kirchenkreisverwaltung muss wenigstens die Informationen zu den Tools beireithalten und sagen, wer das anbietet und wie und wo man das beziehen kann. ITSVO und DSGVO-EKD sind die Grundlagen für dieses Aufgabenpaket sowie die neue Sammelversicherung gegen Cyberisiken.</p>
8.2	-	Hardware	
8.2.1	-	Mitwirkung und Beratung hinsichtlich Ausstattungsprofilen und Auswahl von Dienstleistenden gemäß Beschaffungsvorschrift bei der kirchenspezifischen IT-Arbeitsplatz- und Standortausstattung	<p>Auch abgeleitet aus der ITSVO und dem Datenschutz.</p> <p>Beschaffen und Einrichten fallen nicht hierunter, sind keine Pflichtleistungen.</p>

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.2
des Rechtsausschusses

Die Landessynode möge beschließen:

In Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Elektronischer Rechtsverkehr

Die Kirchenkreisverwaltungen führen für die kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs ein gemeinsames besonderes elektronisches Behördenpostfach für die sichere Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte und Behörden. Sie sind ermächtigt im Namen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände elektronische Dokumente zu übermitteln (Vertretungsvollmacht). Sie sind berechtigt, elektronische Dokumente für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände entgegenzunehmen (Empfangsvollmacht). Die Zustellung auf anderen Wegen bleibt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unberührt.“

gez.

Begründung

Der Bundestag hat im Jahr 2013 das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten erlassen und auf dieser Grundlage weitere Regelungen zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs vorgenommen (so z.B. das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs aus dem Jahr 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften aus dem Jahr 2021). In diesem Zusammenhang sind u.a. die Verfahrensgesetze Arbeitsgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Zivilprozessordnung etc. novelliert worden. Die Novellierung der Verfahrensgesetze enthielt u.a. Vorschriften zur Einreichung vorbereitender Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument bei den (staatlichen) Gerichten, Vorschriften zur elektronischen Akte und dem elektronischen Formularwesen sowie Vorschriften zur Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen.

Die Bundesregierung wurde verpflichtet, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen zu bestimmen. Dem ist sie mit dem Erlass der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERRV) vom 24. November 2017 nachgekommen, die zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Ob die Kirchen als Körperschaften öffentlichen Recht verpflichtet sind, am elektronischen Rechtsverkehr mit staatlichen Stellen teilzunehmen wird unterschiedlich beantwortet (s. u.a. zu kirchlichen Implikationen der staatlichen Regelungen Munsonius, Die Kirchen und die Digitalisierung der Justiz, ZevKR, 67 (2022). S. 79f.). Hierzu gab es einen intensiven Austausch zwischen den Leitenden Jurist*innen und der Leitenden Digitalverantwortlichen der Gliedkirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der EKD, in dem das Für und Wider der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr diskutiert und auftretende Probleme in der Umsetzung aufgezeigt wurden. Im Ergebnis bestand mehrheitlich Einigkeit darüber, am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen zu wollen und für die Teilnahme elektronische Postfächer einzurichten. Der Umsetzungsaufwand wird unterschiedlich beschrieben und hängt u.a. von der Bereitschaft der Länder zur Aufnahme kirchlicher Körperschaften in staatlicherseits vorhandene Verzeichnisse ab.

Für die Kirchengemeinden dürfte der Verwaltungsaufwand für die Einrichtung gegenüber dem praktischen Bedarf unverhältnismäßig hoch sein. Um den Aufwand gering zu halten, sollen daher zentrale elektronische Postfächer vorgehalten werden.

Durch die Vorschrift wird gewährleistet, dass alle Kirchengemeinden aktiv und passiv am elektronischen Rechtsverkehr mit der staatlichen Gerichtsbarkeit teilnehmen können. Die Teilnahme erfolgt durch Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPO) gemäß § 6 der ERRV. Hierzu führt der Kirchenkreis für die kirchlichen Körperschaften seines Bereichs ein zentrales elektronisches Postfach. Durch technische und organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass alle über das zentrale elektronische Postfach eingehenden oder zu übermittelnden elektronischen Dokumente unverzüglich an den richtigen Empfänger übermittelt werden und die Absender unverzüglich über technisch unzureichende elektronische Dokumente und andere Übermittlungshemmnisse informiert werden. Die Eigenverantwortlichkeit der kirchlichen Körperschaft in der Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben bleibt unberührt.

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
15. Tagung der II. Landessynode
vom 17.–19. November 2022
in Lübeck-Travemünde**

Lfd. Nr. 3 Datum: 17.11.2022
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

**Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.3
des Synodalen Arne Gattermann**

Die Landessynode möge beschließen:

In Artikel 1 § 8 des Kirchengesetzes über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

Begründung:

In der zweiten Lesung des Kirchengesetzes wurden die §§ 7 und 8 zu einem Paragraphen zusammengefasst. Der Verweis in Artikel 1 § 8 wurde versehentlich nicht an die geänderte Paragraphenzählung angepasst.

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.3
des Synodalen Arne Gattermann

Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 1 § 9 Kirchengesetzes über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften des Paragrafen wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Erhaltung des Beweiswerts

Enthalten die nach § 8 Absatz 2 dauerhaft aufzubewahrenden Dokumente ein qualifiziertes elektronisches Siegel, sind sie durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu zu schützen, bevor der Sicherheitswert des vorhandenen Siegels durch Zeitablauf geringer wird und ein nach dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau nicht mehr gewährleistet ist.“

gez.

Unterschrift

Begründung

Die Kirchenleitung hat am 07.10.2022 das „Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften“, das im Wesentlichen das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz beinhaltet, in 2. Lesung beschlossen.

Am 25.10.2022 regte die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleitenden der Kirchenkreise eine Änderung des Artikels 1 § 9 des genannten Mantelgesetzes entsprechend der Parallelvorschrift des Bundes in Artikel 1 § 18 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens¹ an.

Die derzeitige Formulierung des Artikels 1 § 9 lautet:

„Die qualifizierten elektronischen Siegel der nach § 8 Absatz 2 dauerhaft aufzubewahrenden Dokumente sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu zu schützen, bevor der Sicherheitswert des vorhandenen Siegels durch Zeitablauf geringer wird und ein nach dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau nicht mehr gewährleistet ist.“

Dies würde bedeuten, dass lediglich die elektronischen Siegel durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu zu schützen sind. Hingegen müssten die Dokumente mit ihren eingebetteten elektronischen Siegeln und nicht lediglich die Siegel geschützt werden. Die qualifizierten elektronischen Siegel dienen gerade dem Schutz der Dokumente.

Im Entwurf der Parallelvorschrift des Bundes in Artikel 1 § 18 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens heißt es:

„Enthalten die nach § 17 Absatz 1 und 3 dauerhaft aufzubewahrenden Dokumente ein qualifiziertes elektronisches Siegel, eine qualifizierte elektronische Signatur oder einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel, sind sie im digitalen Zwischenarchiv durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu zu schützen, bevor der Sicherheitswert des vorhandenen Siegels, der vorhandenen Signatur oder des vorhandenen Zeitstempels durch Zeitablauf geringer wird und ein nach dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau nicht mehr gewährleistet ist.“

Der Nebensatz *„...sind sie im digitalen Zwischenarchiv durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu zu schützen.“* bezieht sich auf *„dauerhaft aufzubewahrende Dokumente“* und nicht auf die elektronischen Siegel.

Der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft ist sinnvoll und wird mit diesem Änderungsvorschlag umgesetzt. Da das Landeskirchenamt im Gegensatz zum Bund nicht über ein digitales Zwischenarchiv verfügt, werden die KABI.-Teil A-Dateien gemäß § 8 Absatz 2 VkBGB im Digitalen Dokumentenmanagementsystem des Landeskirchenamts aufbewahrt, solange besondere Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik erforderlich sind. Daher wird abweichend von der Vorschrift des Bundes nicht auf ein Zwischenarchiv Bezug genommen.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Modernisierung_des_Verkueundungs_und_Bekanntmachungswesens.html, Stand: 17. Mai 2022.

**Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.3
des Synodalen Arne Gattermann**

Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 3 des Kirchengesetzes über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Absatz 1 Satz 1 des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes vom 8. März 2019 (KABl. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom (KABl. 2022 S. 482)¹ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„Nach dem Wort „grundsätzlich“ werden die Wörter „auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de“ eingefügt.““

¹ Vgl. Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Beratung der Landessynode am 15.-17. September 2022.

Begründung:

Mit dem Änderungsvorschlag wird der Änderungsbefehl an rechtsförmliche Formulierungsstandards angepasst und die künftige Fundstelle wird ergänzt. Die vorgeschlagene Textänderung bewirkt keine inhaltliche Veränderung.

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.3
des Synodalen Arne Gattermann

Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 4 des Kirchengesetzes über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften wird wie folgt gefasst:

„§ 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom ... (KABl. S. 474, 481)¹ geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ausschreibung

- (1) Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Benehmen mit der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten über das Landeskirchenamt auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In der Ausschreibung sind die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers zu benennen. Für die Abgabe von Bewerbungen ist in der Ausschreibung eine angemessene Frist zu setzen. Es ist anzugeben, ob die Pfarrstelle durch Wahl, Berufung oder bischöfliche Ernennung zu besetzen ist.
- (3) Im Kirchlichen Amtsblatt ist vom Landeskirchenamt auf die ausgeschriebenen Pfarrstellen mit konkreter Bezeichnung der Pfarrstellen und Verweis auf den Link www.stellenvermittlung-nordkirche.de hinzuweisen.““

¹ Vgl. Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften zur Beratung der Landessynode am 15.-17. September 2022.

Begründung:

Mit dem Änderungsvorschlag wird der Änderungsbefehl an rechtsförmliche Formulierungsstandards angepasst und die künftige Fundstelle wird ergänzt. Die vorgeschlagene Textänderung bewirkt keine inhaltliche Veränderung.

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Ronald Schrum-Zöllner

Die Landessynode möge beschließen:

In Punkt 3 des Beschlussvorschlages werden nach dem Wort „Kirchenkreisverwaltungen“ die Worte „und eine befristete Erhöhung von Freistellungen der betroffenen Mitarbeitervertretungen“ eingefügt.

Begründung:

Die Ein- und - wie in diesem Fall - Umgruppierungen von Mitarbeitenden von der bisherigen KAVO in den KAT obliegt nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung. Für die Mitarbeitervertretungen in Mecklenburg und Pommern bedeutet dies die Prüfung von rd. 1.500 Anträgen, die mit den derzeitigen Freistellungen nicht zeitgemäß erfolgen kann.

Ich beantrage daher, dass auch die Kosten für eine befristete Erhöhung von Freistellungen für die betroffenen Mitarbeitervertretungen zu den Mehrkosten hinzugerechnet werden.

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 4
des Synodalen Matthias Krüger

Die Landessynode möge beschließen:

Im Absatz 2 des Beschlussvorschlags des Präsidiums wird das Wort „noch“ im ersten Satz gestrichen.

Absatz 2:

Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass auch der Jahresabschluss 2020 ~~noch~~ kein vollständig zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldensituation im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen ergibt. Die Landessynode nimmt weiterhin die von der landeskirchlichen Verwaltung vorgenommene Selbstverpflichtung bei der Abarbeitung von Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis und bittet um deren Erledigung im Rahmen der avisierten Termine.

Baldmöglichst

- sind die Anstrengungen, die Bemessung der Pensionsrückstellung an die konkreten Gegebenheiten der Nordkirche anzupassen, fortzusetzen. Die verwendeten Parameter sind fortlaufend zu aktualisieren und zu präzisieren.
- ist im Rahmen von Inventuren sicherzustellen, dass der von der Pensionsrückstellung betroffene Personenkreis genau erkannt und berücksichtigt wird.
- sind im Sinne des Gebotes einer Einzelbetrachtung Schätzungen hinsichtlich des Eintrittsdatums durch Daten der konkreten Erwerbsbiografie abzulösen.

Unter Maßgabe der oben genannten Punkte wird der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt als haushaltsführende Stelle die Entlastung erteilt.

Begründung: mündlich

selbstständiger Antrag
gem. § 19 GO
der Synodalen Sven Brandt und Kai Greve

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, im Hinblick auf die Neufassung von § 13 KKVwG zu prüfen, ob nicht nur die Landeskirche Verwaltungsaufgaben für Kirchenkreise wahrnehmen können soll, sondern auch Verwaltungsaufgaben der Landeskirche durch einen oder mehrere Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übernommen werden können, und der Landessynode ggf. einen entsprechenden Änderungsvorschlag zu § 13 KKVwG vorzulegen.

Begründung: mündlich